

Verbesserungs - Antrag der Abgeordneten Löhner, Vaccano, Hein, Umlauf, Kudlich &c.

Der Reichstag erklärt:

Erstens. Das Band der Unterthänigkeit wird als eine die ursprünglichen Menschenrechte verletzende Einschränkung der persönlichen Freiheit für rechtswidrig erklärt, und auf ewige Zeiten aufgehoben.

Zweitens. Alle Robot und jeder Zehent, sowie überhaupt alle aus dem Unterthänigkeits-Verbande, dem Obereigenthume, der Dorf- und Schutzhobrigkeit, aus dem (Wein) Bergrecht, der Vogtei-Herrlichkeit, dem bäuerlichen Lehensverbande entsprungenen, oder ihnen ähnlichen, Natural-Geld- und Arbeitsleistungen und Lasten des Haus- und Grundbesizes haben, einschließlich aller Besitzveränderungs-Gebühren, von nun an aufzuhören.

Drittens. Zur Ausarbeitung des diese Bestimmungen betreffenden, alle provinziellen Verhältnisse erschöpfenden Gesetzentwurfes wird ein Ausschuss aus Reichstagsmitgliedern zusammengesetzt, welche zugleich auszumitteln haben wird, ob und welche Entschädigung für die aufgegebenen Lasten zu leisten sei.

Viertens. Das Ministerium wird aufgefordert, in der kürzesten Zeit einen Gesetzentwurf über die vorzunehmende Regelung der Gerichtlichen und administrativen Amtshandlungen vorzulegen, und ermächtigt die dießfalls nöthigen Provisorien zu treffen.

Fünftens. Darüber ist zur Beruhigung des Landvolkes eine feierliche Proclamation zu erlassen.

Verordnungs- und Anweisungsbuch
für die Verwaltung der öffentlichen Schulen
in der Provinz Sachsen, Magdeburg, den 1. April 1818.

Die Verwaltung der öffentlichen Schulen in der Provinz Sachsen ist dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Magdeburg übertragen. Dasselbe hat die Aufsicht über die Schulen zu führen, die Anstellung der Lehrer zu bewilligen, die Gehälter zu bestimmen, die Schulen zu besuchen und die Schulbücher zu prüfen. Die Provinzial-Schul-Collegien sind in drei Klassen eingetheilt, nämlich in die Klassen der Universitäts-, der Gymnasial- und der Elementar-Schulen. Die Klassen der Universitäts- und Gymnasial-Schulen sind in zwei Klassen eingetheilt, nämlich in die Klassen der philosophischen und der theologischen Schulen. Die Klassen der Elementar-Schulen sind in drei Klassen eingetheilt, nämlich in die Klassen der Elementar-Schulen für die Jungen, der Elementar-Schulen für die Mädchen und der Elementar-Schulen für die Kinder. Die Provinzial-Schul-Collegien sind in drei Klassen eingetheilt, nämlich in die Klassen der Universitäts-, der Gymnasial- und der Elementar-Schulen. Die Klassen der Universitäts- und Gymnasial-Schulen sind in zwei Klassen eingetheilt, nämlich in die Klassen der philosophischen und der theologischen Schulen. Die Klassen der Elementar-Schulen sind in drei Klassen eingetheilt, nämlich in die Klassen der Elementar-Schulen für die Jungen, der Elementar-Schulen für die Mädchen und der Elementar-Schulen für die Kinder.



Antrag des Abgeordneten Anton Weigl.

Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen:

Erstens. Schließe ich mich dem Antrage des Cajetan Nagele an, alle wie immer Namen gehalten Geld-, Natural- und Rustical-Leistungen, Jagd- barkeiten auf Bauern- oder Gemeindegründen haben alsogleich aufzuhören, ohne alle Entschädigung, weil diese Bezüge sich auf kein ursprünglich gesetzliches Recht gründen, noch selbes nachweisen können, sondern die Bauern, Häusler und Inleute sind nur mit Zwang und Waffengewalt unterjocht und in die Slaverei gebracht worden.

Zweitens. Mögen auch alle von nun an bestehenden Relutionsverträge vom Mittelalter her, so wie diejenigen, welche vor kurzer Zeit auf eine politische Art verfertigt wurden, aufgelöst werden, und nicht mehr bestehen.

Auch das gräßliche Laster, der Bier- und Branntweinzwang möge alsogleich aufgehoben, denn das ist für einen constitutionellen Staat nicht mehr anpassend.

Drittens. Trage ich ebenfalls darauf an, vor dem Beschlusse dieser Verhandlungen durch Namensaufruf abstimmen zu lassen.

Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Blonski zu dem Antrage des Abgeordneten Rudlich.

Die hohe Reichs-Versammlung wolle beschließen:

Zweitens. Daß auch die in Galizien übliche Bodhaffen- Abgabe und Mühlenzins aufzuhören haben.

Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Placek zu dem Antrage des Abgeordneten Rudlich wegen Aufhebung des Unterthans-Verhältnisses.

In Anerkennung, daß die bisher bestehende Unterordnung von Staatsbürgern unter die Gerichtsbarkeit von gewissen Grundbesitzern mit der Gleichheit aller Staatsbürger unvereinbar ist, und daß die Belastung des dorfschaftlichen und städtischen Grundbesitzes mit periodischen Leistungen und Duldungen für andere, bisher durch die Landesverfassung bevorzugten Besitzthümer: wo nicht ungerecht, jedenfalls aber der Nationalökonomie hinderlich erscheine, beschließt der Reichstag:

Erstens. Daß die Einschränkung der Freiheit sowohl einzelner Personen, als auch ganzer

Gemeinden durch das Band der Unterthänigkeit, die Benennung eines Unterthans und daher die Giltigkeit aller auf den Unterthansverband gegründeten Patente und sonstigen Verordnungen also gleich aufzuhören hat.

Zweitens. Daß Robot und Zehent, so wie alle anderen, die Freiheit des Grundbesitzes und des Gewerbetriebes beschränkenden, aus dem Verhältnisse eines gegenüber stehenden landesverfassungsmäßig bevorzugten obrigkeitlichen Grundbesitzes entspringenden Naturalleistungen, Siebigkeiten und Duldungen der städtischen und Dorfbewohner (Monopole und Regalien), eben so auch die Gegenleistungen der bisherigen Bezugsberechtigten von nun an in keinem, zum österreichischen Kaiserstaate gehörigen Lande gefordert werden könne.

Drittens. Die Frage, ob und, in welchem Maße für einige, hiemit aufgehobene Berechtigungen eine Entschädigung zu leisten sei, wird wegen Dringlichkeit dieser Angelegenheit unbeschadet der etwaigen competenten Wirksamkeit der Provinzial-Landtage einen, aus allen Gouvernementsgebieten gleichmäßig gewählten Ausschusse von 30 Mitgliedern mit dem Auftrage zugewiesen, hierüber nach thunlichster Benützung der bereits in den Provinzen gelieferten Vorarbeiten mit Beschleunigung das Gutachten zur Schlussfassung des Reichstages vorzulegen.

Viertens. Die bisherigen Verwalter der an die Obrigkeiten und Stadtgemeinden delegirt gewesenen politischen Amtsführung und Gerichtsbarkeit werden von der obrigkeitlichen Aufkündigung als unabhängig erklärt und haben, in soferne sie geeignet und tadellos sind, bis zur Organisation der neuen landesfürstlichen Behörden und des Gemeindefwesens die Gerichtsbarkeit fortzuführen, für deren Kostenbedeckung der Taxbezug und bei nachgewiesener Unzureichtheit aushilfsweise der Cameralsfond bestimmt wird, dessen Schutz vor Ersahleistung aus unrechtmäßigen Amtshandlungen das Ministerium administrativ zu fügen beauftragt wird.

Fünftens. Das Ministerium wird aufgefordert, in der kürzesten Zeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die künftige Regelung der gerichtlichen und administrativen Amtshandlungen festgestellt wird.

Sechstens. Dieser Beschluß wird allen österreichischen Völkern zur Nachachtung allgemein kundgemacht.

Vom Abgeordneten Streit beantragter Beisatz zu dem Amendement des Abgeordneten Ulepitsch.

Dasselbe soll insbesondere und im Allgemeinen auch bezüglich derjenigen Rechte gelten, welche den Unterthanen bezüglich der Waldungen der Gutsherrschaften zustehen.